

MEHRZWECKHALLENORDNUNG

der Gemeinde Neukirchen

§ 1 Allgemeines

Die Mehrzweckhalle dient in erster Linie dem Sportunterricht und den Veranstaltungen der Schule und des Kindergartens. Bei der Benutzung der Halle sind Sicherheit und Sauberkeit ebenso wie verantwortliche Aufsicht und pflegliche Behandlung aller Räume, Geräte und sonstiger Einrichtungen wichtige Voraussetzungen. Die Mitnahme von Hunden und anderen Tieren ist nicht gestattet.

§ 2 Benutzungsrechte

Die Mehrzweckhalle steht mit vorheriger Genehmigung des Bürgermeisters:

1. Sport treibenden Vereinen und Interessengruppen zur Abhaltung von Übungsstunden und Wettkampfveranstaltungen
2. Vereinen und Gruppen zur Abhaltung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen (Konzerte, Theater, Blutspende, VHS-Veranstaltungen, etc.)

zur Verfügung. Mit der Genehmigung können besondere Auflagen verbunden sein.

§ 3 Benutzungszeiten

1. Für alle Hallenbenutzer (außer Schule und Kindergarten) wird von der Gemeinde ein Dauerbelegungsplan für die Belegung von Trainingszeiten von Montag bis Freitag erstellt, der nur von der Gemeinde nach Rücksprache mit den Belegern geändert werden kann. Vorlauf- und Überlaufzeiten sind beim Belegungszeitraum zu berücksichtigen.
2. Veranstaltungen am Wochenende sind 4 Wochen vor dem gewünschten Termin bei der Gemeinde zu beantragen.
3. Veranstaltungen im Foyer der Mehrzweckhalle müssen bei der Gemeinde angemeldet werden.
4. Die maximale Belegungszeit für Trainingsstunden endet um 21.00 Uhr.

§ 4 Gebühren

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle mit den Nebeneinrichtungen werden Gebühren erhoben, wie sie von der Gemeinde festgesetzt sind. Derzeit beträgt die Gebühr pro Übungsstunde 5,00 €. Dieser Betrag wird den Vereinen im Zuge der Jugendförderung für reine Kinder- und Jugendgruppen sowie für VHS-Belegungen erlassen.

§ 5 Aufsicht

Schulleitung, Vereine und Interessengruppen sind für eine fachkundige Aufsicht verantwortlich. Ihnen obliegt die Einhaltung der Mehrzweckhallenordnung durch die Benutzer, die Überprüfung der Sicherheit aller verwendeten Geräte und Mobiliarteile und deren ordnungsgemäße Lagerung nach Beendigung der Benutzung in den Geräte- und Lagerräumen.

§ 6 Übungsbetrieb

1. Zum Übungsbetrieb darf die Sportfläche nur mit Sportschuhen betreten werden. Nicht getragen werden dürfen:
 - Sportschuhe, die nicht einwandfrei sauber sind
 - Sportschuhe mit farbigen Sohlen, die Spuren hinterlassen
 - sog. Spikes.Bei kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen ist den Besuchern das Betreten der Halle in Straßenschuhen erlaubt.
2. Die Sportfläche darf erst betreten werden, wenn der Übungsleiter bzw. sein Vertreter anwesend ist. Ohne Verantwortlichen darf kein Übungsbetrieb stattfinden.
3. Der Übungsleiter hat sich vor dem Gebrauch der Geräte von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen.
4. Der Übungsleiter hat am Ende der Übungsstunde, nachdem er sich von der vollständigen Ordnung überzeugt hat, als letzter die Halle zu verlassen.
5. Zum Übungsbetrieb ist der Übungsleiter verpflichtet, die jeweilige Übungsstunde in der ausliegenden Liste einzutragen. Davon ausgenommen sind die Schul- und Kindergarten-sportstunden.

§ 7 Hausrecht

Neben der Gemeinde besitzt der Schulleiter, die Leitung der Kindertagesstätte oder der Hausmeister das Hausrecht. Bei Verstößen gegen die Mehrzweckhallenordnung ist er berechtigt, die betreffenden Personen aus der Halle zu verweisen.

§ 8 Pflegliche Behandlung

1. Die Benutzung aller Einrichtungen ist im Rahmen sinnvoller, sportlicher und gesundheitsfördernder Betätigung gestattet.
2. Die Turn- und Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und danach wieder an ihren Ort im Geräteraum zu schaffen.
3. Alle beweglichen Großgeräte sind zu tragen. Eine Ausnahme bilden jene Geräte, die wegen ihres Gewichts mit Rollen ausgestattet sind. Die Matten dürfen nicht über den Boden geschleift werden.
4. Es ist nicht gestattet, Geräte oder sonstiges Mobiliar ohne Genehmigung aus der Halle zu nehmen.
5. Die Aufbewahrung von vereinseigenen Geräten oder sonstigen Gegenständen in der Halle bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
6. Getränkeflaschen aus Glas dürfen aus Sicherheitsgründen während des Übungsbetriebes nicht in die Halle gebracht werden.
7. Bei Benutzung der Duschräume ist auf die Einhaltung allgemeingültiger Verhaltensweisen, auf die pflegliche Behandlung der Einrichtung und auf sparsamen Wasserverbrauch zu achten.
8. Auf eine energiesparende Nutzung der Halle in Bezug auf Heizung und Strom ist zu achten.
9. Rauchen ist in der gesamten Mehrzweckhalle mit Nebenräumen nicht gestattet.
10. Für die Bestuhlung und die ordnungsgemäße Rücklagerung der Stühle und Tische sowie den Auf- und Abbau sonstiger Vorrichtungen hat der Veranstalter zu sorgen.

§ 9 Haftung für Personen- und Sachschäden

Die Benutzung der Mehrzweckhalle und deren Einrichtungen, insbesondere der Geräte, geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Neukirchen haftet nicht für Personen- und Sachschäden jeglicher Art, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Halle und deren Einrichtungen entstehen. Jeder private Benutzer übernimmt unbeschadet eines Versicherungsschutzes als Mitglied eines Vereins, unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Gemeinde Neukirchen, die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die ihm und anderen Personen aus der Benutzung der Mehrzweckhalle, ihrer Geräte und sonstiger Einrichtungen entstehen.

Für die Beschädigung gemeindlicher Anlagen und Einrichtungen haftet der Verein bzw. bei Benutzung durch Gemeinschaften und Organisationen, die keine eingetragenen Vereine sind, übernimmt die auf der Benutzungsvereinbarung eingetragene Person bzw. der Übungsleiter die volle Haftung. Jeder private Benutzer der gemeindlichen Mehrzweckhalle hat eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auf Verlangen der Gemeinde Neukirchen nachzuweisen ist.

Verursachte Schäden sind der Gemeinde am darauffolgenden Werktag bis 9.00 Uhr zu melden.

Neukirchen, 28.06.2021



Matthias Wallner
Erster Bürgermeister